

520-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 30. Juni

1981

Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 1981	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)	188
23. 6. 1981	Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes	198
16. 6. 1981	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	198
13. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien	201
29. 5. 1981	Zehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Oberbayern —	201
1. 6. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes	202
4. 6. 1981	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	202
4. 6. 1981	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	204
4. 6. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts	209
4. 6. 1981	Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung	209
4. 6. 1981	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Mai 1981 Vf. 15-VII-80, Vf. 4-VII-81 und Vf. 5-VII-81 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge auf Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1980 (GVBl S. 454)	209

→ 1. Montag
 → 2. Spatschele
 → 3. Vogt W

**Gesetz
zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes und von
Verfahrensgesetzen des Bundes
(AGGVG)**

Vom 23. Juni 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Abschnitt I

Gerichte

- Art. 1 Ernennung der Berufsrichter
- Art. 2 Handelsrichter
- Art. 3 Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl
- Art. 4 Vertretung des Präsidenten und des Direktors eines Gerichts
- Art. 5 Zahl und Art der Spruchkörper
- Art. 6 Geschäftsjahr
- Art. 7 Geschäftsverteilung, Vertretung und Besetzung
- Art. 8 Zuständigkeit der Amtsgerichte
- Art. 9 Zuständigkeit der Landgerichte
- Art. 10 Oberstes Landesgericht
- Art. 11 Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts

Abschnitt II
Staatsanwaltschaften

- Art. 12 Gliederung und Sitz
- Art. 13 Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht
- Art. 14 Amtsanwälte, örtliche Sitzungsvertreter, Rechtsreferendare und Rechtspraktikanten

Abschnitt III
Geschäftsstellen

- Art. 15 Urkundsbeamte
- Art. 16 Aufgaben

Abschnitt IV
Gerichtsvollzieher

- Art. 17 Landesrechtliche Zuständigkeiten
- Art. 18 Ausschluß von der Amtstätigkeit

Abschnitt V
Justizverwaltung

- Art. 19 Zuständigkeit
- Art. 20 Dienstaufsicht
- Art. 21 Legalisation

Zweiter Teil

**Ausführung von Verfahrensgesetzen
der streitigen Gerichtsbarkeit**

Abschnitt I
**Ausführung der Zivilprozeßordnung
und der Konkursordnung**

- Art. 22 Abhilfeverfahren
- Art. 23 Vertretung des Freistaates Bayern
- Art. 24 Einsicht und Abschrift von Urkunden bei Behörden
- Art. 25 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten
- Art. 26 Aufgebotsverfahren bei Schuldverschreibungen

- Art. 27 Aufgebotsverfahren bei Namenspapieren mit Inhaberklausel sowie bei Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen
- Art. 28 Öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots

Abschnitt II

**Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung**

- Art. 29 Öffentliche Lasten
- Art. 30 Leibgedingsrechte und nicht eingetragene Rechte
- Art. 31 Veröffentlichung der Terminbestimmung
- Art. 32 Sicherheitsleistung
- Art. 33 Aufgebotsverfahren

Dritter Teil

**Ausführung von Verfahrensgesetzen
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Abschnitt I

**Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

- Art. 34 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- Art. 35 Mitteilung an das Nachlaßgericht
- Art. 36 Nachlaßsicherung
- Art. 37 Ermittlung der Erben
- Art. 38 Zuständigkeit für die Vermittlung der Auseinandersetzung
- Art. 39 Erteilung der in §§ 36, 37 der Grundbuchordnung bezeichneten Zeugnisse und ähnlicher Bescheinigungen

Abschnitt II

Ausführung der Grundbuchordnung

- Art. 40 Grundstücksgleiche Rechte
- Art. 41 Zuständigkeit zur Grundbuchführung
- Art. 42 Vorlegung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und sonstiger Urkunden
- Art. 43 Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- und Teilrentenschuldbriefe

Abschnitt III

**Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren in Landwirtschaftssachen**

- Art. 44 Ehrenamtliche Richter
- Art. 45 Vorschlagslisten
- Art. 46 Befähigung zum ehrenamtlichen Richter
- Art. 47 Persönliche Angaben
- Art. 48 Ergänzungsliste

Vierter Teil

Ausführung der Strafprozeßordnung

- Art. 49 Ausführung des § 380 Strafprozeßordnung

Fünfter Teil

Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesgesetzen

- Art. 50 Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesgesetzen

Sechster Teil

Beratungshilfe

- Art. 51 Beratungshilfe

Siebenter Teil

Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften

- Art. 52 Verweisungen
- Art. 53 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen
- Art. 54 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern
- Art. 55 Übergangsvorschrift
- Art. 56 Inkrafttreten; Aufhebung von Gesetzen

Erster Teil

Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Abschnitt I

Gerichte

Art. 1

Ernennung der Berufsrichter

¹Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und die Präsidenten der Oberlandesgerichte. ²Die übrigen Richter ernennt der Staatsminister der Justiz.

Art. 2

Handelsrichter

¹Die Handelsrichter ernennt das Staatsministerium der Justiz. ²Sie erhalten darüber eine Urkunde.

Art. 3

Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl

Für die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) durch den Gemeinderat gilt Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung, für die Wahl durch den Kreistag Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Landkreisordnung.

Art. 4

Vertretung des Präsidenten und des Direktors eines Gerichts

¹Das Staatsministerium der Justiz kann einen Richter zum ständigen Vertreter des Präsidenten oder des Direktors eines Gerichts bestellen. ²Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, so obliegt die Vertretung dem ranghöchsten, bei gleichem Rang dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Richter des Gerichts.

Art. 5

Zahl und Art der Spruchkörper

Die Zahl und Art der Kammern bei den Landgerichten sowie der Senate bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obersten Landesgericht bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gerichte ist das Kalenderjahr.

Art. 7

Geschäftsverteilung, Vertretung und Besetzung

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium und die Geschäftsverteilung, über die Vertretung der Richter durch Mitglieder eines anderen Gerichts und über die Besetzung der Gerichte sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, entsprechend anzuwenden.

Art. 8

Zuständigkeit der Amtsgerichte

Die Amtsgerichte sind als Nachlaßgerichte nicht zuständig zur Aufnahme des Inventars.

Art. 9

Zuständigkeit der Landgerichte

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden,
2. für die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben, soweit nicht die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist.

Art. 10

Oberstes Landesgericht

Das Oberste Landesgericht wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

Art. 11

Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts

(1) Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

(2) Dem Obersten Landesgericht werden die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidungen nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
2. die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen,
3. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist,
4. die Entscheidung über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

(3) Dem Obersten Landesgericht werden zugewiesen:

1. die Entscheidung über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen,
2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen einschließlich des Beanstandungsverfahrens nach § 12 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes,
3. die Entscheidung über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide des Staatsministeriums der Justiz über Anträge auf Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen.

Abschnitt II

Staatsanwaltschaften

Art. 12

Gliederung und Sitz

(1) Staatsanwaltschaften bestehen bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obersten Landesgericht.

(2) ¹Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr. ²Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte kann das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft des übergeordneten Landgerichts errichten.

Art. 13

Staatsanwaltschaft
bei dem Obersten Landesgericht

Bei dem Obersten Landesgericht wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch einen Generalstaatsanwalt und durch Oberstaatsanwälte ausgeübt.

Art. 14

Amtsanwälte, örtliche Sitzungsvertreter,
Rechtsreferendare und Rechtspraktikanten

(1) Als Amtsanwälte kann das Staatsministerium der Justiz Beamte des gehobenen Dienstes ernennen.

(2) ¹Bei Amtsgerichten und amtsgerichtlichen Zweigstellen, deren Sitz sich nicht am Sitz einer Staatsanwaltschaft oder staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle befindet, kann der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beamten des gehobenen Dienstes die Wahrnehmung des Amtes der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung übertragen, soweit der Richter allein entscheidet (örtliche Sitzungsvertreter). ²Örtlichen Sitzungsvertretern können außerdem einfache amtsanwaltschaftliche Geschäfte übertragen werden; das Nähere regelt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung.

(3) Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht kann in geeigneten Fällen Rechtsreferendaren und Rechtspraktikanten die Wahrnehmung des Amtes der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Richter beim Amtsgericht übertragen, soweit der Richter allein entscheidet.

Abschnitt III

Geschäftsstellen

Art. 15

Urkundsbeamte

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, wer bei den ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften

- nach § 153 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Urkundsbeamter verwendet werden kann und welche Aufgaben ihm zugewiesen werden können,
- nach § 153 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes beim Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses in besonderen Fällen mit Aufgaben eines Urkundsbeamten betraut werden kann, wer für diese Bestellung zuständig ist und welche Aufgaben im einzelnen zugewiesen werden können.

(2) Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 16

Aufgaben

(1) Die Ausfertigungen werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

(2) ¹Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung vorzunehmen und Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Vormundschaftsgericht einzureichen sind. ²Sie sollen diese Geschäfte nur auf Anordnung des Richters übernehmen. ³Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Urkundsbeamten soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Wert des Vermögens ohne Abzug der Schulden den Betrag von fünftausend Deutsche Mark nicht oder nicht erheblich übersteigt.

Abschnitt IV

Gerichtsvollzieher

Art. 17

Landesrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

- Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
- in den Fällen der §§ 122 und 123 der Konkursordnung, Siegelungen und Entsiegelungen sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson vorzunehmen,
- freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,
- das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden oder die geschuldete Leistung tatsächlich anzubieten.

(2) Die Gerichtsvollzieher können den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung nach ihrem Ermessen ablehnen.

Art. 18

Ausschluß von der Amtstätigkeit

§ 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den durch die Prozeßordnungen nicht geregelten Angelegenheiten entsprechend.

Abschnitt V

Justizverwaltung

Art. 19

Zuständigkeit

(1) ¹Die Präsidenten der Gerichte, die Direktoren der Amtsgerichte und die Leiter der Staatsanwaltschaften erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums der Justiz die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung einschließlich der Gerichtsverwaltung. ²Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten zu diesen Geschäften heranziehen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz bestellt bei den Oberlandesgerichten je einen Beamten des höheren Dienstes zum Dienstleiter und zum ständigen Vertreter des Dienstleiters, bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter und im Bedarfsfalle Beamte des gehobenen Dienstes als Gruppenleiter.

Art. 20

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht üben aus:

1. das Staatsministerium der Justiz über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften,
2. der Präsident des Obersten Landesgerichts über dieses Gericht,
3. der Präsident des Oberlandesgerichts und der Präsident des Landgerichts über die Gerichte ihres Bezirks,
4. der Präsident oder der Direktor des Amtsgerichts über das Amtsgericht,
5. der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht über die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht,
6. der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht über die Staatsanwaltschaften seines Bezirks,
7. der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht über die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht.

*Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu.

(2) Die Dienstaufsicht über ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf die dort beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie auf die zur Ausbildung zugewiesenen Personen. *Dem Direktor des Amtsgerichts steht die Dienstaufsicht über die Richter dieses Gerichts nicht zu.

(3) Wer die Dienstaufsicht über einen Richter oder Beamten ausübt, ist dessen Dienstvorgesetzter.

Art. 21

Legalisation

Für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation ist der Präsident des Landgerichts zuständig.

Zweiter Teil

Ausführung von Verfahrensgesetzen der streitigen Gerichtsbarkeit

Abschnitt I

Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung

Art. 22

Abhilfeverfahren

(1) Ansprüche gegen den Freistaat Bayern können vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen erst geltend gemacht werden,

wenn sie im Abhilfeverfahren abgelehnt worden sind oder dem Anspruchsteller innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Abhilfegesuches keine Entscheidung zugegangen ist.

(2) Eines Abhilfeverfahrens bedarf es nicht:

1. bei einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung,
2. wenn Ausgangsbehörde eine Oberste Staatsbehörde ist,
3. in den Fällen, in denen der Präsident des Landtags oder der Präsident des Senats den Freistaat Bayern vertritt,
4. bei Rechtsstreitigkeiten nach §§ 4 und 13 des Kündigungsschutzgesetzes,
5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung oder über Entschädigungen, für deren gerichtliche Geltendmachung Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung oder eine inhaltlich entsprechende Regelung gilt,
6. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
7. bei Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern gerichtlich verfolgt, sondern ein vom Freistaat Bayern erhobener Anspruch abgewehrt wird,
8. bei Beweissicherungsanträgen (§§ 485 ff. ZPO).

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Abhilfeverfahren zu regeln und die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Art. 23

Vertretung des Freistaates Bayern

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Vertretung des Freistaates Bayern vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und vor den Gerichten der Verfassungsgerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 24

Einsicht und Abschrift von Urkunden bei Behörden

*Interessierte Personen können die von Behörden verwahrten Urkunden einsehen oder sich eine beglaubigte Abschrift erteilen lassen, wenn diejenigen, auf deren Antrag oder in deren Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, zustimmen oder zur Gewährung der Einsicht rechtskräftig verurteilt sind. *Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 25

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten

Über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts findet ein Konkursverfahren nicht statt.

Art. 26

Aufgebotsverfahren bei Schuldverschreibungen

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen ist bei Schuldverschreibungen des Freistaates Bayern das Amtsgericht München, bei Schuldverschreibungen,

die von einer dem Freistaat Bayern angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt sind, das Amtsgericht, bei welchem die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Art. 27

Aufgebotsverfahren bei Namenspapieren mit Inhaberklausel sowie bei Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen

(1) ¹In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, für welche Zins- oder Rentenscheine nicht ausgegeben sind, sowie eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs werden das Aufgebot und die Zahlungssperre durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt öffentlich bekanntgemacht. ²Das Gericht kann die Bekanntmachung in weiteren Blättern anordnen. ³Die Aufgebotsfrist muß mindestens 3 Monate betragen. ⁴Sie beginnt mit der Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt. ⁵Die in § 1017 Abs. 2, 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt.

(2) Auf Versicherungspolice n sowie auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber ausgestellt sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 28

Öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots

(1) ¹Die in den §§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Aufgebote werden durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt öffentlich bekanntgemacht. ²Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Veröffentlichung.

(2) Wird die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils angeordnet, so erfolgt sie durch das im Absatz 1 bezeichnete Blatt.

Abschnitt II

Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Art. 29

Öffentliche Lasten

Öffentliche Lasten des Grundstücks sind bei einem landwirtschaftlichen Grundstück auch die Beiträge für Tierlebensversicherung und Schlachtviehversicherung, die für die Versicherung des zum Zubehör gehörenden Viehes an die Bayerische Landestierversicherungsanstalt zu entrichten sind.

Art. 30

Leibgedingsrechte und nicht eingetragene Rechte

(1) Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgeding (Leibzucht, Altenteil, Auszug) eingetragen, so bleibt das Recht, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Art. 31

Veröffentlichung der Terminsbestimmung

¹Die Terminsbestimmung soll stets auch in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle angeheftet werden. ²§ 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

Art. 32

Sicherheitsleistung

Für Gebote der Bayerischen Landesbank Girozentrale, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, der Gebietskörperschaften sowie der öffentlichen Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Art. 33

Aufgebotsverfahren

¹Das in § 138 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichnete Aufgebot wird durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt öffentlich bekanntgemacht. ²Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Veröffentlichung in diesem Blatt.

Dritter Teil

Ausführung von Verfahrensgesetzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abschnitt I

Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Art. 34

Allgemeine Verfahrensvorschriften

¹Die Vorschriften der §§ 2 bis 27, 29 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind. ²Eine Anfechtung der Entscheidungen des Obersten Landesgerichts als Beschwerdegericht findet nicht statt.

Art. 35

Mitteilung an das Nachlaßgericht

(1) ¹Der Standesbeamte hat dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, jeden Todesfall mitzuteilen, der ihm gemäß § 32 des Personenstandsgesetzes angezeigt wird. ²Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz über die Ausführung der Mitteilungen allgemeine Anordnungen treffen. ³Ist das Amtsgericht, das die Mitteilung erhält, nicht als Nachlaßgericht zuständig, hat es die Todesanzeige an das Nachlaßgericht abzugeben.

(2) Einen Sterbefall außerhalb des Landes hat die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dem Amtsgericht mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird.

(3) Das Amtsgericht hat dem zuständigen Nachlaßgericht jede rechtskräftige Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mitzuteilen.

Art. 36

Nachlaßsicherung

(1) Die Anlegung von Siegeln zur Sicherung eines Nachlasses, der sich nicht in der Gemeinde befindet, in der das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie die Entsiegelung können der Gemeinde übertragen werden. In dringenden Fällen hat die Gemeinde für die Sicherung des Nachlasses vorläufig durch Anlegung von Siegeln zu sorgen; die getroffene Maßregel ist sofort dem Amtsgericht anzuzeigen.

(2) Im Rahmen des Nachlaßsicherungsverfahrens sind die Notare zuständig für

1. die Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen,
2. die Anlegung und die Abnahme von Siegeln.

Art. 37

Ermittlung der Erben

(1) Das Nachlaßgericht hat die Erben von Amts wegen zu ermitteln. Die Ermittlung der Erben von Amts wegen unterbleibt, wenn zum Nachlaß kein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht gehört und nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlaß nicht vorhanden ist.

(2) Das Nachlaßgericht soll die nach Absatz 1 ermittelten Erben von dem Erbfall und dem sie betreffenden Ermittlungsergebnis benachrichtigen, wenn dies ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich und nicht anzunehmen ist, daß sie auf andere Weise Kenntnis erlangt haben.

(3) Gehört ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht zum Nachlaß, so hat das Nachlaßgericht unbeschadet des § 83 der Grundbuchordnung bei den Erben auf die Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken und einen von ihnen gestellten Antrag auf Grundbuchberichtigung an das Grundbuchamt weiterzuleiten.

Art. 38

Zuständigkeit für die Vermittlung der Auseinandersetzung

(1) Für die Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer aufgehobenen ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind neben den Amtsgerichten die Notare zuständig.

(2) Der Antrag kann, sofern nicht die Beteiligten die Wahl eines anderen Notars vereinbaren, nur bei einem Notar gestellt werden, der im Bezirk des für die Vermittlung zuständigen Gerichts seinen Amtssitz hat.

(3) Wird der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt, so soll dieses die Vermittlung nach der Ermittlung der Erben und der Feststellung der Teilungsmasse, sofern die Beteiligten die Wahl eines Notars vereinbaren, diesem, andernfalls einem Notar, der im Bezirk des Amtsgerichts seinen Amtssitz hat, überweisen.

(4) Soweit dem Notar die Vermittlung obliegt, ist er für die Aufgaben zuständig, die nach den §§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgericht zustehen. Bei den nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgenden Zustellungen obliegen ihm auch die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Notar ist auch für die Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten zuständig.

Art. 39

Erteilung

der in §§ 36, 37 der Grundbuchordnung bezeichneten Zeugnisse und ähnlicher Bescheinigungen

(1) Hat das Nachlaßgericht einen Erbschein über das Erbrecht sämtlicher Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt, so ist der Notar, welcher die Auseinandersetzung vermittelt hat, auch für die Erteilung der in §§ 36, 37 der Grundbuchordnung bezeichneten Zeugnisse zuständig. Andernfalls ist für die Erteilung der Zeugnisse nur das Nachlaßgericht zuständig.

(2) Für die Ausstellung der nach den Gesetzen über das Bundesschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Landes beizubringenden Bescheinigung, daß der Rechtsnachfolger über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, ist auch der Notar zuständig, vor dem die Auseinandersetzung erfolgt ist.

Ab schn itt II

Ausführung der Grundbuchordnung

Art. 40

Grundstücksgleiche Rechte

(1) Für Bergwerkseigentum wird ein Grundbuchblatt wie für Grundstücke angelegt.

(2) Realgewerbeberechtigungen sowie Nutzungsrechte, für die nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

(3) Bei Nutzungsrechten an einem Grundstück wird die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes auf dem Blatt des Grundstücks vermerkt.

(4) Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften der §§ 20, 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf die in Absatz 2 bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung.

Art. 41

Zuständigkeit zur Grundbuchführung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Führung des Grundbuchs für Bergwerkseigentum einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, sofern dies einer sachgerechten oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient.

Art. 42

Vorlegung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und sonstiger Urkunden

Die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung sind nicht anzuwenden auf Eintragungen, die im Fall einer entschädigungspflichtigen Enteignung, einer Gemeinheitsteilung oder einer Ablösung

von Dienstbarkeiten oder anderen Rechten veranlaßt sind. ²Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschul- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach § 62 Abs. 1, §§ 69 und 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 43

Teilhypotheken-, Teilgrundschul- und Teilrentenschuldbriefe

Zur Herstellung von Teilhypothekenbriefen, Teilgrundschuldbriefen und Teilrentenschuldbriefen sind die bayerischen Gerichte nur als Grundbuchämter zuständig.

Abschnitt III

Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Art. 44

Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen werden aufgrund von Vorschlagslisten für die Amtsgerichte und die Oberlandesgerichte von den Präsidenten der Oberlandesgerichte, für das Oberste Landesgericht vom Präsidenten dieses Gerichts ernannt.

(2) Die Präsidenten bestimmen für die Gerichte ihres Geschäftsbereichs die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richter.

Art. 45

Vorschlagslisten

Die für den Sitz des jeweiligen Gerichts zuständigen Regierungen stellen im Benehmen mit dem Bayerischen Bauernverband die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter auf und legen sie mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter für jedes Gericht getrennt den in Art. 44 Abs. 1 bezeichneten Präsidenten jeweils für ihren Geschäftsbereich vor.

Art. 46

Befähigung zum ehrenamtlichen Richter

(1) ¹Als ehrenamtliche Richter sind nur Personen vorzuschlagen, die die Landwirtschaft in dem Gerichtsbezirk selbständig im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt und inzwischen nicht endgültig einen anderen Hauptberuf ergriffen haben, die Deutsche sind und bei denen ein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorliegt. ²Unter ihnen sollen sich in angemessener Zahl Pächter und mindestens eine Person aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes befinden. ³Personen, die dem Kreisvorstand, dem Bezirksvorstand oder dem Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes angehören, sind nicht vorzuschlagen.

(2) Die Zahl der vorgeschlagenen Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sollen jeweils nur für ein Gericht vorgeschlagen werden.

Art. 47

Persönliche Angaben

Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,

3. Geburtsdatum und Geburtsort,

4. Dauer des Wohnsitzes im Gerichtsbezirk,

5. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wieviel Land er als selbstwirtschaftender Eigentümer, als Verpächter oder als Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,

6. ob er dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes angehört,

7. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

Art. 48

Ergänzungsliste

¹Läßt sich für ein Gericht aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern nicht berufen, so fordern die in Art. 44 Abs. 1 bezeichneten Präsidenten eine Ergänzungsliste an. ²Sie bestimmen dabei, wieviele Personen vorzuschlagen sind und wieviele von ihnen einer der in Art. 46 Abs. 1 Satz 2 genannten Personengruppen angehören sollen. ³Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für die Ergänzungsliste entsprechend.

Vierter Teil

Ausführung der Strafprozeßordnung

Art. 49

Ausführung des § 380 Strafprozeßordnung

(1) Die Vornahme des Sühneversuchs in Privatklageverfahren wird den Gemeinden übertragen.

(2) Der Sühneversuch entfällt, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Fünfter Teil

Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesgesetzen

Art. 50

Zuständigkeit

zur Ausführung von Bundesgesetzen

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Stellen für den Vollzug der Bundesgesetze auf den Gebieten

der Gerichtsverfassung und des Rechts der Rechtspflegeorgane,

des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten,

des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Strafvollzugs,

der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,

des Notariats,

der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsberatung

zuständig sind, soweit diese in ihrem Geschäftsbereich vollzogen werden und Bundesrecht oder ein Landesgesetz nichts anderes vorschreiben.

(2) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Sechster Teil

Beratungshilfe

Art. 51

Beratungshilfe

¹Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) wird auch in Rechtsangelegenheiten gewährt, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen vom 18. Juni 1980 (BGBl I S. 689) nicht aufgeführt sind. ²Die Vorschriften des Beratungshilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften

Art. 52

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften des Landesrechts auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Art. 53

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen

Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen vom 22. Oktober 1948 (BGBl III 7811 — 3 — f) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „dieses entscheidet“ die Worte „in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden“ eingefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Einsicht in die Fideikommißmatrikel und die Urkunden, auf die in der Fideikommißmatrikel zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit Einsicht verlangt werden kann, kann auch eine Abschrift gefordert werden.“

3. In § 4 tritt an die Stelle der Bezeichnung „(RGBl I S. 785)“ die Bezeichnung „(BGBl III 7811 — 1)“ sowie an die Stelle der Bezeichnung „(RGBl I S. 1103)“ die Bezeichnung „(BGBl III 7811 — 1 — 1)“.

Art. 54

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Bezeichnung angefügt:

„— Dolmetschergesetz (DolmG)“.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält bis einschließlich Buchstabe b folgende Fassung:

„(1) Als Dolmetscher (Übersetzer) wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in Bayern hat und

a) Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,

b) volljährig ist,“;

b) bei Absatz 2 wird vor dem Wort „Ausländer“ das Wort „Sonstige“ eingefügt;

c) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dolmetscher für taube oder stumme Personen können auch ohne Prüfung nach Absatz 1 Buchst. d bestellt werden, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund anderweitiger Nachweise ihre Eignung bescheinigt.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

(1) Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde wird der Dolmetscher (Übersetzer) durch den Präsidenten des Landgerichts oder einen von diesem beauftragten Richter dahin beeidigt, daß er treu und gewissenhaft übertragen und alle sonstigen Pflichten als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) gewissenhaft erfüllen werde.

(2) Auf die Beeidigung finden im übrigen die Vorschriften der § 189 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GVG, §§ 480, 481, 483 Abs. 1 und § 484 ZPO entsprechende Anwendung.

(3) Über die Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestellung des Dolmetschers (Übersetzers) wird durch die Aushändigung der Bestallungsurkunde wirksam.“;

b) in Absatz 2 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten des Landgerichts“ ersetzt.

5. In Art 7 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten der Landgerichte“ ersetzt.

6. In Art. 8 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten des Landgerichts“ ersetzt.

7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Die öffentliche Bestellung wird unwirksam, wenn der Dolmetscher (Übersetzer) auf sie verzichtet; ferner, wenn er sowohl Wohnsitz als auch berufliche Niederlassung in Bayern aufgibt.

(2) Die öffentliche Bestellung kann unbeschadet des Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch widerrufen werden, wenn

- a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt wurden,
- b) der Dolmetscher (Übersetzer) gegen Art. 10 oder wiederholt gegen andere Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat oder sonstige Tatsachen seine mangelnde persönliche Eignung als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergeben.
- (3) Rücknahme und Widerruf sind dem Betroffenen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zuzustellen.“
8. Art. 11 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:
„Als vom Präsidenten des Landgerichts ... öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die ... Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Photokopie, usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefaßten Urkunde ist richtig und vollständig.“

- (3) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. Sie muß Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. Sie hat kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. Sie soll auch auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.“
9. Art. 12 wird aufgehoben.
10. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Rücknahme einer Bestellung nach Absatz 1 kann nicht auf das Fehlen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Buchst. d gestützt werden.“
11. Art. 16 wird aufgehoben.
12. Art. 16a erhält folgende Fassung:

„Art. 16a

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3 zu regeln, insbesondere

1. die Prüfungsarten,
2. das Prüfungsverfahren, insbesondere die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl und die Art der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und die Prüfungsvergünstigungen in besonderen Fällen,
3. die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen,
4. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland

abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung,

5. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3; dabei kann der Nachweis einer dreijährigen praktischen Erfahrung in der Verständigung mit tauben oder stummen Personen verlangt werden.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Übersetzerprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer“, die der Dolmetscherprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher.“

§ 2

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Dolmetschergesetz in neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 55

Übergangsvorschrift

(1) Die Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften durch dieses Gesetz läßt die eingetretenen Rechtswirkungen unberührt.

(2) Für Erbfälle, die vor dem 1. Oktober 1902 eingetreten sind, bleiben die im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls geltenden Gesetze maßgebend.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen eingeleitete Verfahren auf Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses werden nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt.

(4) Ist ein Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Mieter oder Pächter überlassen worden, so finden die Vorschriften des § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung.

(5) ¹Für die vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310) entstandenen Bergwerke und unbeweglichen Kuxe, die nach dem Bundesberggesetz noch für eine Übergangszeit fortbestehen, gelten bis zu ihrem Erlöschen oder ihrer Aufhebung die Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 37 bis 51 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 127) fort. ²Die Gebrauchs- und Nutzungsrechte nach den §§ 8 und 160 des coburgischen Berggesetzes vom 23. Oktober 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1299) und die Hilfsbaue nach § 54 desselben Gesetzes bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Art. 56

Inkrafttreten; Aufheben von Gesetzen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben
 1. das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678),
 2. das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3686), mit Ausnahme des Art. 27,

3. das Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1979 (BGBl I S. 127),
4. das Gesetz, Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 29. Mai 1886 (BayBS III S. 148),
5. Art. 105, 129 und 131 bis 134 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 563),
6. das Gesetz, das Nachlaßwesen betreffend, vom 9. August 1902 (BayBS III S. 114),
7. das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 41), geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513),
8. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 8. April 1974 (GVBl S. 154, ber. S. 199),
9. das Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (AGStPO) vom 17. November 1956 (BayBS III S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3686),
10. das coburgische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1295),
11. das coburgische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. November 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1303).

München, den 23. Juni 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes

Vom 23. Juni 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1980 (GVBl S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „Hauswirtschaft und“ gestrichen.
3. Es wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Ruhen der Schulpflicht für Beamtenanwärter

Für Beamtenanwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes, deren Berufsschulpflicht nicht schon geendet hat, ruht die Berufsschulpflicht, wenn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem für den Vorbereitungsdienst zuständigen Staatsministerium oder Dienstherrn mindestens ein dem Bildungsziel der Berufsschule gleichwertiges Bildungsziel erreicht wird. Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit erfolgreicher Ablegung der Anstellungsprüfung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 23. Juni 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Vom 16. Juni 1981

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl I S. 97), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1980 (GVBl S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird „115“ ersetzt durch „110“.
2. Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 16. Juni 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung
Dr. Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für 1981
– Gebietsstand 1. Januar 1981 –

I. Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1981	Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1981
Oberbayern			Landkreis Dingolfing-Landau		
163 000	Rosenheim, St.	0,0049157	279 115	Frontenhausen, M.	0,0002005
Landkreis München			279 134	Reisbach, M.	0,0003241
184 137	Aying	0,0002818	279 135	Simbach, M.	0,0001694
Landkreis Rosenheim			Oberpfalz		
187 113	Amerang	0,0001640	Landkreis Cham		
187 116	Babensham	0,0000905	372 149	Reichenbach	0,0000382
187 117	Bad Aibling, St.	0,0010672	372 169	Wald	0,0001094
187 124	Edling	0,0002135	372 170	Walderbach	0,0000742
187 130	Feldkirchen-Westerham	0,0005423	Landkreis Regensburg		
187 150	Kolbermoor, St.	0,0008853	375 114	Altenthann	0,0000555
187 179	Tuntenhausen	0,0001966	375 119	Bernhardswald	0,0002087
187 182	Wasserburg a. Inn, St.	0,0010271	375 182	Pfakofen	0,0000605
Landkreis Traunstein			375 190	Regenstauf, M.	0,0007686
189 142	Schnaitsee	0,0001460	375 196	Schierling, M.	0,0003571
Niederbayern			Landkreis Schwandorf		
261 000	Landshut, St.	0,0060976	376 122	Dieterskirchen	0,0000320
Landkreis Landshut			376 172	Thanstein	0,0000369
274 194	Bruckberg	0,0002058	Oberfranken		
Landkreis Passau			Landkreis Bamberg		
275 150	Thyrnau	0,0001748	471 111	Altendorf	0,0001029
275 153	Untergriesbach, M.	0,0002833	471 145	Hirschaid, M.	0,0005566
Landkreis Rottal-Inn			Landkreis Coburg		
277 111	Arnstorf, M.	0,0003100	473 165	Seßlach, St.	0,0002037
277 121	Gangkofen, M.	0,0003053	473 175	Weitramsdorf	0,0003732
277 141	Rimbach	0,0000279	Schwaben		
177 144	Schönau	0,0000631	Landkreis Ostallgäu		
Landkreis Straubing-Bogen			777 163	Rieden a. Forggensee*)	0,0000560
278 139	Hunderdorf	0,0001756	777 166	Roßhaupten	0,0000969
278 154	Neukirchen	0,0000619	*) Die Eingliederung der Gemeinde Rieden a. Forggensee in die Gemeinde Roßhaupten wurde durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. November 1980 rückgängig gemacht.		

II. Gemeinden, bei denen sich der Gemeindegemeinde name geändert hat:

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindegemeinde name	
	bisher	jetzt
Oberbayern		
Landkreis Dachau		
174 147	Tandern	Hilgertshausen-Tandern
Oberpfalz		
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
374 133	Luhe-Wildenau	Luhe-Wildenau, M.
Oberfranken		
Landkreis Bamberg		
471 207	Viereth	Viereth-Trunstadt
Landkreis Forchheim		
474 140	Igensdorf	Igensdorf, M.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien

Vom 13. April 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß, soweit dieses im Hinblick auf laufbahnrechtliche Regelungen erforderlich ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO) vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56), geändert durch Verordnung vom 24. August 1976 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien zurückgelegt und für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 10 Buchst. b) vorgenommen.

(2) Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in derselben Fächerverbindung können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 10 Buchst. b) vorgenommen.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 12 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Seminarleiter“ durch das Wort „Seminarlehrer“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 13. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner
Staatssekretärin

Zehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grund- bildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Oberbayern —

Vom 29. Mai 1981

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Fi-

nanz, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Agrarwirtschaft“ wird im Regierungsbezirk Oberbayern berufliche Grundbildung eingeführt:

— Landwirt	— Florist
— Tierwirt	— Gärtner
— Fischwirt	— Winzer

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) vom Schuljahr 1985/86 an.

§ 3

1. Soweit die Unterweisung im Schweißen, in Landmaschinenteknik und — im Schwerpunkt tierischer Bereich — in Tierhaltung und Melken (einwöchiger Lehrgang im Schweißen, einwöchiger Lehrgang in Landmaschinenteknik, zweiwöchiger Lehrgang in Tierhaltung und Melken) im Berufsgrundschuljahr durchgeführt wird, findet sie in überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen statt. 2. Sie erfolgt unter der fachlichen Verantwortung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fachpersonal der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen.

§ 4

1. Die Auswahl der Betriebe für die Fachpraxis (Lernort Betrieb) erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Berufsverbänden. 2. Die Ausbildung im Betrieb wird von der Landwirtschaftsverwaltung fachlich betreut, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulverwaltung. 3. Die Landwirtschaftsverwaltung gewährleistet die fachliche Fortbildung der auf den Betrieben zur Durchführung des Berufsgrundschuljahres tätigen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Fachkräfte; die schulpädagogische Fortbildung obliegt der Schulverwaltung.

§ 5

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr; die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr für den Ausbildungsberuf „Florist“ bleibt unberührt.

§ 6

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 29. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschafts- gesetzes

Vom 1. Juni 1981

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 28. Oktober 1980 (GVBl S. 599, ber. S. 713) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 20. November 1980 (GVBl S. 647) erhält folgende Fassung:

„(1) Im bestimmten Anbaugebiet Franken dürfen, vorbehaltlich ihrer Klassifizierung für die jeweilige Verwaltungseinheit durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, nur die nachstehend genannten Rebsorten angepflanzt werden:

1. Für weißen Traubenmost

Albalonga, Bacchus, Ehrenfelser, Faberrebe, Gelber Muskateller, Gewürztraminer, Grüner Silvaner, Huxelrebe, Kanzler, Kerner, Mariensteiner, Morio-Muskat, Müller-Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Rieslaner, Ruländer, Scheurebe, Weißer Burgunder, Weißer Riesling,

2. für roten Traubenmost

Blauer Frühburgunder, Blauer Spätburgunder, Blauer Portugieser, Müllerrebe, Domina.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 in Kraft.

München, den 1. Juni 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 4. Juni 1981

Auf Grund von Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1980 (GVBl S. 695), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 werden Nummern 4, 5, 6, 7 und 8.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Nummern 3 und 4“ ersetzt durch „Nummer 3“.

3. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Dienstanfänger im Sinne der §§ 23 bis 26 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) kann für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes einberufen werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 7, 8 erfüllt,

2. das 16., aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat und

3. nach polizeiarztlichem Gutachten erwarten läßt, daß er bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf polizeidiensttauglich sein wird.“

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. vom Höchstalter, wenn der Bewerber die übrigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, aber wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Bereitschaftspolizei nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden kann.“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern regelt die Ausbildung, die Präsidien der Landespolizei und das Präsidium der Grenzpolizei bestimmen die Ausbildungsdienststellen.“

4. § 10 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Anstellungsprüfung bestanden und die Ausbildung (§ 6) mit Erfolg abgeschlossen hat, kann als Polizeihauptwachtmeister angestellt werden.

(3) Die Probezeit endet zwei Jahre nach der Anstellung. Für den Teil der Probezeit nach der Anstellung gelten § 8 LbV mit Ausnahme von Absatz 3 und § 32 LbV. Volle Monate der Polizeidienstzeit nach Ablegen der Anstellungsprüfung, die nicht auf die Ausbildung entfallen, werden auf die Probezeit angerechnet; die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung erfolgreich abgeschlossen haben; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 findet keine Anwendung.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und als Polizeikommissar angestellt werden.“

c) in Absatz 5 Satz 1 wird „§ 10 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 3 Satz 3“;

d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „vier“;

b) in Nummer 4 wird „36. Lebensjahr“ ersetzt durch „35. Lebensjahr“.

7. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4, 7, 8 und Abs. 3 findet keine Anwendung.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung.“;
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung erfolgreich abgeschlossen haben; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 findet keine Anwendung.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird „§ 39 Abs. 6 LbV“ ersetzt durch „§ 37 Abs. 5 LbV“;
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben;
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Für Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 findet § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 7, 8 keine Anwendung.“
10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Nummern 2 und 4“ ersetzt durch „Nummer 2“.
11. In § 19 wird „§ 60 Abs. 2 bis 4 LbV“ ersetzt durch „§ 57 Abs. 2 bis 4 LbV“.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 LbV kann Beamten, die in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von dreizehn Jahren nach der Anstellung (§ 10 Abs. 2) in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt haben. § 12 Abs. 5 Satz 1 LbV bleibt unberührt.“;
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung (§ 21 Satz 2 LbV)“ ersetzt durch die Worte „bis zur Ablegung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 LbV) der Wiederholungsprüfung“.
13. In § 21 Abs. 1 wird „§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5“.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.
- (3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten neu bekanntzumachen.

München, den 4. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 G. Tandler, Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 4. Juni 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 4. Juni 1981 (GVBl S. 202) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320) **in der vom 1. Juli 1981 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 335, ber. S. 424),
- b) die Verordnung vom 13. November 1979 (GVBl S. 387),
- c) die Verordnung vom 14. November 1980 (GVBl S. 695),
- d) die Verordnung vom 4. Juni 1981 (GVBl S. 202).

München, den 4. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1981

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Art. 55 Abs. 1 des Polizeiorrganisationsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die bayerischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten werden im uniformierten Dienst, im Kriminaldienst oder im technischen Dienst verwendet.

(3) Der Kriminaldienst und der technische Dienst ergänzen sich grundsätzlich aus befähigten Beamten des uniformierten Dienstes.

§ 2

Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes

Laufbahnen des Vollzugsdienstes der Polizei sind der mittlere, der gehobene und der höhere Polizeivollzugsdienst; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

§ 3

Aufstiegsprinzip

Den Polizeivollzugsbeamten steht nach Eignung, Befähigung und Leistung und nach den Vorschriften dieser Verordnung grundsätzlich der Aufstieg in alle Ämter der Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes offen.

§ 4

Prüfungen

Die Prüfungen nach dieser Verordnung regeln die allgemeine Prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen für den Polizeivollzugsdienst.

Abschnitt II

Die Laufbahnen

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) ¹In eine Laufbahn des Vollzugsdienstes der Polizei kann eingestellt werden, wer

1. die nach dem Bayerischen Beamtengesetz erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens das 17., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens 168 cm groß ist,
4. mindestens ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt; wer ein Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß besitzt und eine abgeschlossene, für den Polizeivollzugs-

dienst förderliche Berufsausbildung nachweist, kann eingestellt werden, sofern dafür ein dienstliches Interesse vorliegt,

5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und einen guten Ruf besitzt,
6. nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidiensttauglich ist,
7. das Schwimmbadzeichen in Bronze besitzt und
8. eine Einstellungsprüfung bestanden hat.

²Die Einstellungsbehörde (Absatz 2) kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 für das Höchstalter und von Nummer 3 zulassen.

(2) Einstellungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in ihre Laufbahn eingestellt.

§ 5a

Einberufung der Dienstanfänger

(1) ¹Als Dienstanfänger im Sinne der §§ 23 bis 26 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) kann für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes einberufen werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 7, 8 erfüllt,
2. das 16., aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat und
3. nach polizeiärztlichem Gutachten erwarten läßt, daß er bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf polizeidiensttauglich sein wird.

²Die Einberufungsbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. vom Mindestalter, wenn der Bewerber innerhalb dreier Monate nach der Einberufung das 16. Lebensjahr vollendet,
2. vom Höchstalter, wenn der Bewerber die übrigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, aber wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Bereitschaftspolizei nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden kann.

(2) ¹Einberufungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei. ²Das Staatsministerium des Innern regelt die Ausbildung, die Präsidien der Landespolizei und das Präsidium der Grenzpolizei bestimmen die Ausbildungsdienststellen.

(3) Die Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung „Polizeipraktikant“.

2. Mittlerer Polizeivollzugsdienst

§ 6

Ausbildung in der Bereitschaftspolizei

(1) Die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei dauert in der Regel drei Jahre.

(2) ¹Die Beamten erhalten eine in der Regel einjährige Grundausbildung und eine weitere Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst. ²Sie nehmen an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil. ³Mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr der weiteren Ausbildung sollen nach dem Anstellungslehrgang stattfinden.

(3) ¹Die Beamten werden als Polizeiwachtmeister eingestellt. ²Nach erfolgreichem Abschluß der Grundausbildung werden sie in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizei-

oberwachtmeister ernannt, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) ¹Die Beamten erhalten bei der Bereitschaftspolizei neben der polizeifachlichen Ausbildung berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht nach den Ausbildungsvorschriften. ²Hierzu gehört auch Maschinenschreiben.

(5) Die Grundausbildung und die weitere Ausbildung können bei unzureichendem Erfolg von der Einstellungsbehörde verlängert werden.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Anrechnung von Dienstzeiten auf die Ausbildung

¹Auf die Ausbildungszeiten nach § 6 können auf Antrag im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet werden, soweit sie für den Polizeivollzugsdienst förderlich sind. ²Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

Probezeit, Anstellung, Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister

(1) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Wer die Anstellungsprüfung bestanden und die Ausbildung (§ 6) mit Erfolg abgeschlossen hat, kann als Polizeihauptwachtmeister angestellt werden.

(3) ¹Die Probezeit endet zwei Jahre nach der Anstellung. ²Für den Teil der Probezeit nach der Anstellung gelten § 8 LbV mit Ausnahme von Absatz 3 und § 32 LbV. ³Volle Monate der Polizeidienstzeit nach Ablegen der Anstellungsprüfung, die nicht auf die Ausbildung entfallen, werden auf die Probezeit angerechnet; die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.

(4) ¹Die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister ist frühestens ein halbes Jahr nach der Anstellung zulässig. ²Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.

3. Gehobener Polizeivollzugsdienst

§ 11

Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) ¹Zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann das Staatsministerium des Innern Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zulassen, die

1. das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen,
2. mindestens drei Jahre ein Amt des mittleren Dienstes innehaben,
3. die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,

4. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „übertrifft erheblich die Anforderungen“ beurteilt sind,
5. das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Beamte, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei vorgesehen sind, sollen das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

²Die Zulassung zur Ausbildung kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. ³Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden an der Beamtenfachhochschule in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(3) Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Anstellungsprüfung an der Beamtenfachhochschule.

(4) ¹Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 nicht mehr erfüllen, scheidet aus der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus. ²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder eine vom Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben,
2. sich mindestens ein halbes Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben.

§ 12

Unmittelbare Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) ¹Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden. ²Sie müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung erfolgreich abgeschlossen haben; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 findet keine Anwendung. ³Einstellungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(2) ¹Die Bewerber werden als Polizeiwachtmeister eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zum Polizeioberwachtmeister ernannt. ²Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Beamtenfachhochschule.

(3) ¹Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG nach der Anstellungsprüfung fortgesetzt, jedoch längstens zwölf Monate. ²Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und als Polizeikommissar angestellt werden. ³Für Beamte, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(4) ¹Nach der Anstellung werden die Beamten für die Dauer von eineinhalb Jahren bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei eingesetzt. ²Nach einem halben Jahr werden sie endgültig auf einem Dienstposten des gehobenen Dienstes verwendet.

(5) Im übrigen gelten § 6 Abs. 5, §§ 8 und 10 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

4. Höherer Polizeivollzugsdienst

§ 13

Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst kann die oberste Dienstbehörde Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zulassen, die

1. mindestens vier Jahre ein Amt des gehobenen Dienstes innehaben,
2. die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer im ersten Fünftel liegenden Platzziffer bestanden haben,
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „sehr tüchtig“ beurteilt sind,
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das Reifezeugnis oder einen anerkannten entsprechenden Bildungsstand besitzen.

(2) ¹Die Ausbildung dauert zwei Jahre. ²Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung und Führungstechnik.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt und schließt mit der Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab.

(5) ¹Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllen, scheidet aus der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst aus. ²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst oder eine vom Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben,
2. mindestens ein Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A innehaben,
3. sich mindestens ein halbes Jahr in Dienstgeschäften des höheren Dienstes bewährt haben.

§ 14

Unmittelbare Einstellung und Anstellung

(1) ¹In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes kann übernommen werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat. ²§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4, 7, 8 und Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) ¹Beamten mit der Befähigung nach Absatz 1 soll ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben dieser Laufbahn eingeführt worden sind. ²Sie sollen auch in der Führung größerer geschlossener Einheiten ausgebildet werden.

(3) Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

5. Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstarnten des Polizeivollzugsdienstes

§ 15

Kriminaldienst

(1) ¹Im mittleren Kriminaldienst werden bewährte Beamte aus dem mittleren uniformierten Dienst verwendet, die sich nach einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildung dafür als geeignet erwiesen haben. ²Sie sollen an einem Fachlehrgang für den Kriminaldienst teilnehmen.

(2) Die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 11 bis 13) sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des Kriminaldienstes anzupassen.

§ 16

Weibliche Kriminalpolizei

(1) ¹In die weibliche Kriminalpolizei können Bewerberinnen eingestellt werden, die

1. nach ihrer Persönlichkeit für den Kriminaldienst geeignet sind,
2. mindestens das 20., aber noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet haben,
3. ausreichende Kenntnisse im Maschinenschreiben besitzen.

²§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung. ³Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Landeskriminalamt. ⁴Die Einstellungsbehörden können bei sonst guter Eignung Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 zulassen.

(2) ¹Die Bewerberinnen werden als Kriminalwachtmeisterin in den mittleren Dienst eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt. ²Die Ausbildung dauert regelmäßig zwei Jahre. ³Die Beamtinnen erhalten eine fünfzehntonatige praktische Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen der Polizei und der Jugendhilfe. ⁴Für die Anrechnung von Dienstzeiten auf die praktische Ausbildung gilt § 8. ⁵Die Beamtinnen nehmen am Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil. ⁶Lehrgang und Prüfung sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des weiblichen Kriminaldienstes anzupassen.

(2a) Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gilt § 11 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Bewerberinnen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in den gehobenen Dienst eingestellt werden. ²Sie müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung erfolgreich abgeschlossen haben; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 findet keine Anwendung. ³Sie werden als Kriminalwachtmeisterin eingestellt und in der Regel nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt. ⁴Die Ausbildung besteht aus dem Studium an der Beamtenfachhochschule; es ist, soweit erforderlich, den Anforderungen des weiblichen Kriminaldienstes anzupassen.

(4) ¹Nach der Anstellungsprüfung für den mittleren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG fortgesetzt, jedoch längstens 12 Monate. ²Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und im mittleren Dienst zur Kriminalhauptwacht-

meisterin, im gehobenen Dienst zur Kriminalkommissarin ernannt werden. ³Für Beamtinnen, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

§ 17

Technischer Dienst

(1) Der technische Dienst umfaßt den fernmelde-technischen, den kraftfahrtechnischen, den waffen-technischen und den mittleren und gehobenen kriminaltechnischen Dienst.

(2) ¹Der mittlere technische Dienst ergänzt sich aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst. ²Die Beamten sollen an einem Fachlehrgang teilnehmen. ³§ 7 Abs. 5 LbV findet keine Anwendung.

(3) ¹In den gehobenen technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer die Abschlußprüfung eines einschlägigen Studiums an einer Fachhochschule oder einer anderen gleichstehenden Bildungseinrichtung mit Erfolg abgelegt und nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im Polizeivollzugsdienst, eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die

- a) seiner Fachrichtung entspricht,
- b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und
- c) ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern seiner Fachrichtung vermittelt hat.

²Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst hat sich der Beamte einer sechsmonatigen polizeifachlichen Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei zu unterziehen. ³Als Abschlußprüfung, die zur Übernahme berechtigt, gilt auch der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinne des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes, desgleichen eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg bestanden wurde. ⁴Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Polizeiverwaltungsamtsamt.

(4) ¹In den höheren technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer die erste Staatsprüfung oder, soweit üblich, die Hochschulprüfung eines einschlägigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgelegt und nach Abschluß des Studiums mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im öffentlichen Dienst, eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die

- a) seiner Fachrichtung entspricht,
- b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist und
- c) ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

²Als Hochschulprüfung, die zur Übernahme berechtigt, gilt auch eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg bestanden wurde. ³Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

(5) Für Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 findet § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 7, 8 keine Anwendung.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Unmittelbare Einstellung von Bewerbern
in den Einzeldienst

(1) ¹Werden ausnahmsweise Bewerber unmittelbar als Polizeiwachmeister in den Polizeieinzeldienst eingestellt, so sind § 5 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen Nummer 2, und die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Es können nur Bewerber eingestellt werden, die das 24., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. ³Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Landespolizei, das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

(2) ¹Die Beamten nehmen an einer verkürzten Grundausbildung, an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und an einer praktischen Ausbildung im Einzeldienst teil. ²Die verkürzte Grundausbildung endet mit der schriftlichen Vorprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. ³Sie kann bei unzureichendem Erfolg verlängert werden. ⁴Nach erfolgreichem Abschluß der verkürzten Grundausbildung werden die Beamten in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachmeister ernannt, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 19

Übernahme von Beamten außerbayerischer
Dienstherren

Für die Übernahme von Beamten außerbayerischer Dienstherren gelten § 57 Abs. 2 bis 4 LbV und im übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 20

Anwendbare Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) ist auf die Polizeivollzugsbeamten anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Abweichend von § 12 Abs. 1 LbV kann Beamten, die in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von dreizehn Jahren nach der An-

stellung (§ 10 Abs. 2) in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt haben. ²§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV bleibt unberührt.

(3) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nach bestandener Anstellungsprüfung gemäß Art. 134 Abs. 2 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für ein Amt einer anderen Laufbahn zu erwerben, setzen das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 4 Satz 1 längstens bis zur Entscheidung über die Anerkennung der Befähigung nach § 7 Abs. 4 LbV oder — wenn die Befähigung nach § 22 Abs. 2 ZAPOmVD erworben wird — bis zur Ablegung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 LbV) der Wiederholungsprüfung fort.

§ 21

Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

§ 6 Abs. 1,

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5,

§ 12 Abs. 4,

§ 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4,

§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses, Ausnahmen von den anwendbaren Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten zu bewilligen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.*

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden (Laufbahnverordnung für Polizeibeamte — LBVPol. —) vom 31. Mai 1957 (GVBl S. 120) und

2. die Verordnung zu Art. 43 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten vom 29. Mai 1961 (GVBl S. 177).

*) Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. September 1965 (GVBl S. 300). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über
den Vollzug des Lebensmittelrechts**

Vom 4. Juni 1981

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 433), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-VollzGLmR) vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 451) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 4. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Fischereischeinverordnung**

Vom 4. Juni 1981

Auf Grund von Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 des Fischereischeinggesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Fischereischeinverordnung vom 20. Januar 1981 (GVBl S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Städte dem Landratsamt“ ersetzt durch die Worte „Städte einem Landratsamt“.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Freitag“ ersetzt durch das Wort „Samstag“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

München, den 4. Juni 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 27. Mai 1981
Vf. 15-VII-80, Vf. 4-VII-81 und
Vf. 5-VII-81**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung zur Hauptsache des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Mai 1981 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge auf Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1980 (GVBl S. 454) bekanntgemacht:

§ 4 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1979 (GVBl S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1980 (GVBl S. 454), sind in dem aus den Entscheidungsgründen sich ergebenden Umfang wegen des Fehlens einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung mit Art. 3 Satz 1 BV unvereinbar.

Diese Normen dürfen jedoch noch bis zum 31. Dezember 1982 angewandt werden, falls sie nicht vorher durch gesetzliche Neuregelungen ersetzt werden.

München, den 4. Juni 1981

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:
Dr. Tilch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

5. JULI 1981

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.